

No.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Ver- sorgung.	Abgabenhöhe		Für Tara wird vergütet vom Zehner Brutto-Gewicht Pfund.		
			nach dem 90-Thaler- Zuß Zoll.	nach dem 52½-Ohlens- Zuß Zoll.			
	5) Chlormagnesium; schwefelsaure und kohlen- saure Magnesia; Salpeterminerale; Ultramarin	1 Ztr.	2	3	30	16 in Häfen u. Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.	
	6) Cadmiumgelb; Chromsaure Erd- und Metall- salze; Ägyptergelb	1 Ztr.	1	15	2		37½
	7) Eisenvitriol (grüner); gemahlene Kreide; schwe- felwasserstoffsaures Natron (Blauwasser); schwefelwasser- stoffsaures und unterschwefligsaures Natron	1 Ztr.	.	5	.	17½	16 in Häfen u. Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	8) Oxalsäure und oxalsaures Kali	1 Ztr.	1	10	2	20	
	9) Salzsäure	1 Ztr.	.	2½	.	8½	
	10) Soda, rohe, natürliche oder künstliche; kry- stallisirte Soda	1 Ztr.	.	7½	.	26½	
	b) Erzeugnisse, rohe, nicht unter andern Nummern des Tarifs begriffen						
	1) Zum Gewerbegebrauche	1 Ztr.	frei	.	frei	.	52½
	2) Zum Medicinalgebrauche	1 Ztr.	.	15	.	.	52½
6	Eisen und Stahl, Eisen- und Stahl- waaren:						
	a) Roheisen aller Art, altes Brucheisen	1 Ztr.	.	7½	.	26½	
	b) Geschmiedetes und gewalztes Eisen in Stäben (mit Ausnahme des faconirten); Luppenisen; Eisenbahnschienen; Roh- und Cementstahl; Guss- und raffinirter Stahl; Eisen- und Stahlvath von mehr als 3 Pr. Linie Durchmesser; Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen u. dgl.) roh vor- geschmiedet ist, insofern dergleichen Bestandtheile einzeln einen Zentner und darüber wiegen	1 Ztr.	.	25	1	27½	

Anmerk. zu b. 1. Rohestahl, festwärts von der russi-
schen Grenze bis zur Weichselmündung ein-